

FAQ

Kerncurriculum

Stand: 06.06.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten	4
2. Kerncurriculum - Schulcurriculum	5
2.1. Wie bzw. von wem wurde das Kerncurriculum erstellt?	5
2.2. Welche Konsequenzen hat die Verabschiedung der Bildungsstandards?	5
2.3. Wie erfolgte das Genehmigungsverfahren der Schulcurricula?	5
2.4. Klärung von Begriffen des Kerncurriculums	6
2.5. Was ist unter "schulspezifischen Ergänzungen und Vertiefungen" zu verstehen?	6
2.6. Wie verbindlich sind die Absprachen bei den Fortbildungsveranstaltungen?.....	6
2.7. Müssen die Schulen ihr schuleigenes Curriculum auf der Basis des Kerncurriculums für alle sieben KC-Fächer formulieren, auch wenn eines dieser Fächer nur im mündlichen Abitur geprüft wird oder auch wenn es nicht in der gesamten Qualifikationsphase unterrichtet wird?	7
2.8. Ist es möglich, die Anzahl und/oder Länge der Klausuren in 11/12 in den Nicht-Abiturfächern zu reduzieren, um mehr Unterrichtszeit zu gewinnen?	7
2.9. Wie verfahren Schulen, die bisher nicht nach den Lehrplänen von Baden-Württemberg oder Thüringen gearbeitet haben?	7
2.10. Wann ist damit zu rechnen, dass die Thüringer Lehrpläne für die Sekundarstufe I kompetenzorientiert komplett bis Jahrgangstufe 10 genehmigt vorliegen?	7
2.11. Wie ist zu verfahren, wenn der Lehrplan eines Landes, an dem sich das Schulcurriculum für die Sekundarstufe I orientiert, nicht die Inhalte vorsieht, die im Kerncurriculum festgeschrieben sind.....	8
2.12. Welche Unterstützung gibt es für die Schulen im Implementationsprozess?	8
2.13. Sollen Vergleichsarbeiten geschrieben werden?	8
3. Regionalabitur	9
3.1. Wie und wann wurde entschieden, welche Schulen gemeinsam das Regionalabitur machen?	9
3.2. Nach welchen Gesichtspunkten wurden die Schulen zusammengestellt?	9
3.3. Wie gestaltet sich die Implementation an einer Schule, wenn Fortbildungs- und Prüfungsregion nicht übereinstimmen?	9
3.4. Wann wird an den Spezialabteilungen das Regionalabitur eingeführt?	10
3.5. Wie können die nach Vorgaben des Sitzlandes unterschiedlich festgelegten Abiturtermine beim Regionalabitur berücksichtigt werden?	10
3.6. Wann werden die Abiturtermine festgelegt?.....	10
3.7. Wie wird die unterschiedliche Stundentafel von Land zu Land berücksichtigt?	10
3.8. Ist die Finanzierung weiterer Treffen zur Vorbereitung des Regionalabiturs gesichert?.....	11

3.9. Wer erstellt die Aufgaben für das Regionalabitur und wie ist das Procedere für die Korrekturen vorgesehen?	11
3.10. Wie erfolgt die gemeinsame Aufgabenerstellung?	11
3.11. Wie lange bleibt das Regionalabitur?	12
4. Fachspezifische Regelungen	12
4.1. Fach Geschichte	12
4.2. Fächer, für die im Rahmen des Kerncurriculums kein Fachcurriculum erstellt wurde	13
4.3. Fächer, die fremdsprachig oder bilingual unterrichtet werden.....	13
4.4. In den Richtlinien wird gefordert, dass für die Abiturprüfung alle drei Sachgebiete Analysis, lineare Algebra/analytische Geometrie und Stochastik zur Verfügung stehen. Gilt dies auch für die schriftliche Prüfung?	14
4.5. Welche elektronischen Hilfsmittel sind in der schriftlichen Prüfung in Mathematik im Regionalabitur zugelassen?.....	15
4.6. Themenbereiche der schriftlichen Abituraufgaben	16

Fragen und Antworten zum Kerncurriculum

1. Zuständigkeiten

- Der BLASchA hat für Fragen der Implementierung des Kerncurriculums und der darauf basierenden Schulcurricula sowie für Fragen zum Regionalabitur eine Projektgruppe Kerncurriculum eingerichtet, die Prozesse koordiniert, Fragen entgegennimmt und dem BLASchA Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Dieser Gruppe gehören an:
 - Von Länderseite: Hildegard Jacob (NW), Barbara Meyer-Wyk (SN), , Anita Schröder-Klein (HB) Carola Förster (TH) und Yvonne Büscher (KMK-Sekretariat)
 - Von Seiten des Bundes: Wilfried Janßen, ZfA, Dr. Bettina Fischer, ZfA
- Für die einzelnen Fächer sind sogenannte Fachpaten* vom BLASchA benannt. Das sind für
 - Deutsch: Dorothee Bauni (RP)
 - Mathematik: Burghard Ahnfeldt (HH)
 - Englisch: Thomas Mayer (BY)
 - Geschichte: Anita Schröder-Klein (HB)
 - Biologie: Dr. Georg Dürr (BW)
 - Chemie: Rolf Bennung (SH)
 - Physik: Burghard Ahnfeldt (HH)

Für die konkrete Umsetzung der Vorgaben sind die jeweiligen KMK-Beauftragten zuständig (Zuständigkeitswechsel in den Regionen zum 01.01.2013 beachten!).

Der Prozess der Implementation an der Schule wird durch die Schulleiter koordiniert, die ggf. Aufgabenbereiche delegieren. Die Gesamtverantwortung bleibt stets beim jeweiligen Schulleiter. Die Prozessbegleiter sind in den Implementierungsprozess eingebunden.

An den Schulen auftretende Fragen werden zunächst vor Ort bzw. in der Region geklärt. Anfragen und Rückmeldungen können nur vom Schulleiter übermittelt werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet

2. Kerncurriculum - Schulcurriculum

2.1. Wie bzw. von wem wurde das Kerncurriculum erstellt?

- Die Fachcurricula wurden von Lehrplanexperten der Länder Baden-Württemberg und Thüringen erstellt. Dabei wurden aus dem Auslandsschuldienst zurückgekehrte Lehrkräfte eingebunden. Anschließend wurden sie in allen Ländern nochmals schulfachlich geprüft und mit Auslandsschulen abgestimmt. Grundlage sind die *Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung* (EPA).
- Der jetzige Stand ist verbindlich.

2.2. Welche Konsequenzen hat die Verabschiedung der Bildungsstandards?

- Im Zusammenhang mit der Implementierung der KMK - Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife im Inland (zunächst in Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache (Englisch/Französisch), später auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik und Chemie) im Inland, ist eine Überarbeitung des KC vorgesehen. Die Bildungsstandards für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch wurden am 18./19.10.2012 verabschiedet und sind im Internet veröffentlicht (<http://www.kmk.org/bildung-schule/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards/dokumente.html>).
- Mit den Vorgaben der Bildungsstandards in den jeweiligen Fächern werden die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) weiterentwickelt und dann abgelöst.

2.3. Wie erfolgte das Genehmigungsverfahren der Schulcurricula?

- Nach Erstellung der von den Fachgruppen und der Gesamtkonferenz beschlossenen Schulcurricula für die Qualifikationsphase wurden diese dem zuständigen KMK-Beauftragten zur Genehmigung durch den BLASchA vorgelegt.
- Die Vorlage erfolgte bis zum 01.02.2012 für die Schulen der Nordhalbkugel und bis zum 01.06.2012 für die Schulen der Südhalbkugel.
- Schulübergreifende Absprachen obliegen den beteiligten Einzelschulen in der Region. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Punkt 2.5. Eine Orientierung am Strukturraster, das vom BLASchA vorgegeben und bei den Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt wurde, ist verpflichtend.

- Die Genehmigung durch den BLASchA erfolgte auf der Basis des Kerncurriculums für die Qualifikationsphase ab dem Schuljahr 2012/2013 (Südhalbkugel: 2013) in den vorgelegten Fächern des Kerncurriculum zur Erprobung mit für das jeweilige Fach und die jeweilige Schule festgelegten Auflagen. Die Auflagen waren – soweit nicht anders festgelegt – **bis zum 01.12.2012** (Südhalbkugel: 01.04.2013) zu erfüllen.
- Die Erprobung erfolgt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015, für die Schulen in der Region 7 bis zum Ende des Schuljahres 2015/16.

2.4. Klärung von Begriffen des Kerncurriculums

Die Begriffe „Schulcurriculum“ und „schuleigenes Curriculum“ werden im Kerncurriculum bedeutungsgleich verwendet. „Schulspezifische Ergänzung und Vertiefung“ sind die Inhalte des Schulcurriculums, die über die Vorgaben des Kerncurriculums hinausgehen.

Das Verfahren zur Implementierung des Kerncurriculum sieht nicht die Erstellung eines Regionalcurriculums vor. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Begriff auch weiterhin nicht verwandt werden. Gemeint sind die Kooperation in der Region und darauf basierende regionale Absprachen zum jeweiligen Schulcurriculum.

2.5. Was ist unter "schulspezifischen Ergänzungen und Vertiefungen" zu verstehen?

Grundlage des Anteils der schulspezifischen Ergänzungen und Vertiefungen kann das schulische Leitbild bzw. Schulprofil sein, ebenso fachübergreifende, fächerspezifische oder standortbezogene Elemente. Im Einführungskapitel des Kerncurriculums wird dies erläutert. Der Gestaltungsfreiraum der Schule ist groß, die Kompetenzorientierung jedoch stets zu beachten. Der schulspezifische Bereich des SC sollte dabei mit der Schulentwicklung verknüpft werden. Die Angaben zur Relation von KC-Inhalten (2/3) zu schulspezifischen Ergänzungen und Vertiefungen (1/3) sind nicht stundenscharf gemeint, sondern geben eine Richtung vor.

2.6. Wie verbindlich sind die Absprachen bei den Fortbildungsveranstaltungen?

Um das erste Regionalabitur erfolgreich durchführen zu können, müssen die Absprachen in der Region jetzt mit einer hohen Verbindlichkeit erfolgen. Insbesondere Schulen, die keinen Fachvertreter zu den Veranstaltungen geschickt haben, müssen sich über die getroffenen Festlegungen informieren.

Diese Absprachen sind unerlässlich, weil in Vorbereitung auf das Regionalabitur eine Vergleichsarbeit geschrieben werden sollte und die Stoffverteilung (inhaltliche

Abfolge) auch den Rahmen für die Aufgabenstellung der schriftlichen Abiturprüfung festlegt.

Die Verbindlichkeit der inhaltlichen Abfolgen gilt auch für die Schulen, die auf Grund eines bilingualen oder fremdsprachigen Sachfachangebots in einem Nicht-KC-Fach den Lehrplan zweier Fächer aufeinander abstimmen müssen. (Bsp.: Relation Erdkunde als bilinguales oder fremdsprachiges Angebot in englischer Sprache zum Fach Englisch: Die inhaltlichen Vorgaben und die zeitliche Abfolge im KC-Fach Englisch haben im Zweifelsfall Vorrang vor den bestehenden schulinternen Lehrplanfestlegungen des Faches Erdkunde; ggf. muss hier im Fach Erdkunde eine Anpassung erfolgen.)

2.7. Müssen die Schulen ihr schuleigenes Curriculum auf der Basis des Kerncurriculums für alle sieben KC-Fächer formulieren, auch wenn eines dieser Fächer nur im mündlichen Abitur geprüft wird oder auch wenn es nicht in der gesamten Qualifikationsphase unterrichtet wird?

Ja, das Kerncurriculum gilt für den Unterricht in allen sieben KC-Fächern. Sofern an der einzelnen Schule Unterricht in diesem Fach angeboten wird, ist das Kerncurriculum die Basis. Die Frage, ob das Fach Prüfungsfach ist, ist dabei nicht ausschlaggebend. Auch in den Fächern, die nur in Jahrgangsstufe 11 der Qualifikationsphase unterrichtet werden, gilt das Kerncurriculum. Das Schulcurriculum in diesen Fächern ist in Absprache mit dem KMK-Beauftragten mittelfristig entsprechend anzupassen.

2.8. Ist es möglich, die Anzahl und/oder Länge der Klausuren in 11/12 in den Nicht-Abiturfächern zu reduzieren, um mehr Unterrichtszeit zu gewinnen?

Eine Reduktion der Anzahl der Klausuren und/oder eine kürzere Dauer sind nicht vorgesehen, weil damit die Vorbereitungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler auf das Abitur eingeschränkt würden.

2.9. Wie verfahren Schulen, die bisher nicht nach den Lehrplänen von Baden-Württemberg oder Thüringen gearbeitet haben?

Eine schulspezifische Umsetzung des Kerncurriculums ist auch für die Schulen möglich, die eine andere Lehrplangrundlage haben als die von Baden-Württemberg oder Thüringen.

2.10. Wann ist damit zu rechnen, dass die Thüringer Lehrpläne für die Sekundarstufe I kompetenzorientiert komplett bis Jahrgangsstufe 10 genehmigt vorliegen?

Die weiterentwickelte Fassung der Thüringer Lehrpläne für die Sekundarstufe I (Klassen 5-10) ist ab sofort auf den Internetseiten des Thüringer Schulportals

<http://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/lehrplaene> abrufbar. Die Lehrpläne in den Fächern Biologie, Chemie und Physik liegen noch nicht in einer endgültigen Fassung vor. Die Schulen werden informiert, wenn auch diese Lehrpläne abrufbar sind.

2.11. Wie ist zu verfahren, wenn der Lehrplan eines Landes, an dem sich das Schulcurriculum für die Sekundarstufe I orientiert, nicht die Inhalte vorsieht, die im Kerncurriculum festgeschrieben sind.

Die im Kerncurriculum festgelegten Eingangsvoraussetzungen für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind verbindlich. Sie haben Vorrang vor den Festlegungen der Lehrpläne eines Landes, welche von den Deutschen Schulen im Ausland als Grundlage ihrer Lehrpläne für die Sekundarstufe I herangezogen werden. Im Zweifel richten sich die Schulcurricula der Deutschen Schulen im Ausland in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Vorgaben des Kerncurriculums. Deshalb müssen ggf. Modifizierungen oder Ergänzungen der bisherigen Schulcurricula bzw. Änderungen der Stundentafel von den Schulen vorgenommen und zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.12. Welche Unterstützung gibt es für die Schulen im Implementationsprozess?

Auf der Internetseite des Sekretariats ist eine passwortgeschützte Informationsplattform eingerichtet, auf der Materialien und Musteraufgaben eingestellt sind und sukzessive weitere eingestellt werden. Die Operatorenlisten für die Fächer des Kerncurriculums sind nach der Abstimmung im BLASchA bereits auf der Internetseite des Sekretariats (<http://www.kmk.org/bildung-schule/auslandsschulwesen/kerncurriculum.html>) veröffentlicht. Die „Orientierungshilfe zur Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Deutsch“ (Beschluss des BLASchA vom 12.09.2007) finden Sie ebenfalls dort eingestellt.

2.13. Sollen Vergleichsarbeiten geschrieben werden?

Zur Orientierung auf ein vergleichbares Niveau der Aufgabenstellung und -bewertung sollte in den Fächern des Kerncurriculums - vorzugsweise in 11/II - eine Vergleichsklausur geschrieben werden. Über Zeitpunkt und Aufgabenstellung stimmen sich die betroffenen Schulen in der Region ab.

3. Regionalabitur

3.1. Wie und wann wurde entschieden, welche Schulen gemeinsam das Regionalabitur machen?

- Die Projektgruppe Kerncurriculum hatte Vorschläge zum Zuschnitt von Prüfungsregionen formuliert, die insbesondere bereits bestehende Kooperationen in den Fortbildungsregionen aufgreifen. Diese wurden mit dem Direktorenbeirat und im BLASchA diskutiert. Schul- bzw. landesspezifische Bedingungen wurden berücksichtigt. Die KMK-Beauftragten haben darüber hinaus im Jahr 2011 Gespräche mit den Schulen geführt.
- Der BLASchA hat in seiner 256. Sitzung im September 2011 über den Regionenzuschnitt entschieden. Die Schulen haben die Übersicht im September 2011 erhalten. Außerdem ist die Übersicht im Internet unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/auslandsschulwesen/kerncurriculum.html> eingestellt.
- Zu den Regelungen für Spezialabteilungen in MOE siehe Punkt 3.4.

3.2. Nach welchen Gesichtspunkten wurden die Schulen zusammengestellt?

Bei der Zuordnung haben folgende Aspekte eine wichtige Rolle gespielt:

- räumliche Nähe,
- gleiche Prüfungstermine (Frühjahrs- bzw. Herbstschule),
- Zuschnitt der Fortbildungsregionen,
- bestehende Kooperationen in den Fortbildungsregionen,
- Bildungsgänge und Schulprofile,
- Ziele der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

3.3. Wie gestaltet sich die Implementation an einer Schule, wenn Fortbildungs- und Prüfungsregion nicht übereinstimmen?

Die Belange von Schulen, bei denen Fortbildungsregion und Regionalabitur-Region derzeit nicht übereinstimmen, werden teils in der Fortbildungsregion, teils im Verbund des Regionalabiturs berücksichtigt. Die Struktur der *Regionalen Fortbildung* (ReFo) ist nicht tragende Struktur für das Regionalabitur. Eine Angleichung der Fortbildungsregionen an die Prüfungsregionen ist nicht beabsichtigt.

3.4. Wann wird an den Spezialabteilungen das Regionalabitur eingeführt?

Für die Spezialabteilungen gelten zurzeit besondere Regelungen. Das erste Regionalabitur an diesen Schulen findet im Schuljahr 2015/2016 statt. Sie entwickeln im Schuljahr 2012/2013 für die Fächer Deutsch, Mathematik und Geschichte jeweils ein Schulcurriculum und erproben die Anfertigung von Vergleichsarbeiten.

3.5. Wie können die nach Vorgaben des Sitzlandes unterschiedlich festgelegten Abiturtermine beim Regionalabitur berücksichtigt werden?

Hinsichtlich der Terminierung erfolgte die Abstimmung mit den KMK-Beauftragten. In begründeten Fällen hat der BLASchA Ausnahmeregelungen erteilt.

3.6. Wann werden die Abiturtermine festgelegt?

Es ist erforderlich, dass mindestens zwei Jahre vor den Prüfungen die Termine einschl. des Beginns (Uhrzeit) der Prüfungen für das Regionalabitur einschließlich der Nachschreibetermine abgestimmt werden. Die Schulleiter in einer Region haben Vorschläge für den Abiturtermin 2014 bereits abgestimmt und an den KMK-Beauftragten übermittelt. Der KMK-Beauftragte koordiniert die weitere Planung – auch im Hinblick auf den Wechsel der Zuständigkeiten der KMK-Beauftragten – und informiert das Sekretariat 18 Monate vor Beginn der Prüfungen über die endgültigen Termine.

Bei der Festlegung der Termine der schriftlichen Abiturprüfungen in einer Region ist darauf zu achten, dass Beginn und Ende des Prüfungszeitraums je Fach die ggf. unterschiedlichen Zeitzonen berücksichtigen und die Vertraulichkeit der Prüfungsaufgaben und der Prüfungsdurchführung gesichert bleiben.

3.7. Wie wird die unterschiedliche Stundentafel von Land zu Land berücksichtigt?

Die Festlegungen in der Musterstundentafel sind Mindestzahlen. Die Schulen beraten sich untereinander, welche Angleichungen erfolgen müssen, um ein gemeinsames Regionalabitur zu ermöglichen. Die Ziele des KC können grundsätzlich auch mit unterschiedlichen Wochenstundenzahlen erreicht werden. Sie stimmen sich mit den KMK-Beauftragten ab. Die ggf. geänderten Stundentafeln sind dem BLASchA über den KMK-Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

3.8. Ist die Finanzierung weiterer Treffen zur Vorbereitung des Regionalabiturs gesichert?

Die erste Runde der Implementierungsseminare im Jahr 2011 wurde durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen finanziert. Weitere Maßnahmen werden nicht mehr gesondert finanziert. Da die Vorbereitung des Regionalabiturs den Schwerpunkt der Fortbildung in allen Regionen in den nächsten Jahren darstellen wird, sollten die für die schulinterne Fortbildung vorgesehenen bzw. für die ReFo bereit gestellten Mittel auch entsprechend verwendet werden.

3.9. Wer erstellt die Aufgaben für das Regionalabitur und wie ist das Procedere für die Korrekturen vorgesehen?

- Die Aufgaben für das Regionalabitur werden in der Region erstellt. Die Geheimhaltung ist dabei sicherzustellen. Für die Vertraulichkeit der Aufgaben sind die Schulleiter verantwortlich.
- Für die Erstellung der Aufgaben in den Regionen gilt Folgendes: Die Schulleiterinnen und Schulleiter einer Prüfungsregion verständigen sich in Abstimmung mit dem KMK-Beauftragten über das Verfahren der Aufgabenerstellung in der Region. In der Regel sollten mindestens 50 Prozent der teilnehmenden Schulen einer Region aktiv in die Aufgabenerstellung des jeweiligen Fachs einbezogen sein, alle übrigen erhalten Kenntnis von den eingereichten Aufgaben. Darüber hinaus sollte eine angemessene und ausgewogene Beteiligung aller betroffenen Schulen einer Region gewährleistet sein. Jede Schule in der Region muss mindestens in einem Fach beteiligt sein. Weitere konkrete Verfahrenspläne zur Aufgabenstellung und zur Korrektur der schriftlichen Arbeiten im Regionalabitur werden zurzeit erarbeitet und voraussichtlich bis Ende des Jahres 2012 vorgelegt.
- Grundsätzlich gelten nach wie vor die Bestimmungen der Prüfungsordnungen und der jeweiligen Richtlinien.
- Für Einzelheiten des Korrekturverfahrens wird auf die Übergangsregelung zum Regionalabitur (Beschluss des BLASchA vom 21.09.2011) verwiesen, die unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/auslandsschulwesen/kerncurriculum.html> eingestellt ist.

3.10. Wie erfolgt die gemeinsame Aufgabenerstellung?

Die Schulen einigen sich in ihrer Region auf gemeinsame schriftliche Aufgaben für das Regionalabitur. Einzelheiten zur Aufgabenerstellung bei fremdsprachlich oder bilingual unterrichteten Sachfächern finden sich in Kapitel 4.3. Bezugnehmend auf kritische Anmerkungen zu fachübergreifenden Überschneidungen und auch zum fachlichen Anspruchsniveau wird allen Schulen empfohlen, zunächst Erfahrungen in der konkreten Umsetzung zu sammeln und sich intensiv in die Aufgabenentwicklung einzubringen. Die Schulen sollen ihre Einflussmöglichkeit

regional nutzen. Es wird keine zentralen Vorgaben zum Niveau von Unterricht über das KC hinaus geben.

3.11. Wie lange bleibt das Regionalabitur?

Die Einführung des Regionalabiturs ist nicht zeitlich befristet. Nach dem jetzigen Stand der Planung wird das Regionalabitur nach zwei Durchgängen zunächst evaluiert. Danach werden weitere Entscheidungen getroffen, dies betrifft auch die Entscheidung, ob bzw. wann eine weitere Zentralisierung der Prüfungen erfolgen soll. Dies ist jedoch wegen der politischen Bedeutung keine Entscheidung, die der BLASchA allein treffen kann, sondern die der Kultusministerkonferenz obliegt.

4. Fachspezifische Regelungen

4.1. Fach Geschichte

Die frühen Epochen (Altertum, Mittelalter, Frühe Neuzeit) werden im aktuellen Kerncurriculum Geschichte nur gestreift: als Kenntnis im Rahmen der Eingangsvoraussetzungen für die Qualifikationsphase sowie als Spiegelstrich im Themenfeld »Aspekte der Weltgeschichte« innerhalb der Qualifikationsphase.

Hierfür gibt es gute Gründe:

- Der zweite »Schnelldurchlauf« durch die Geschichte war in der unterrichtlichen Praxis der Oberstufe wenig ertragreich und glich einer Hetzjagd bis zur Französischen Revolution.
- Themen, die näher an unserer Gegenwart liegen, können (schon wegen der besseren Quellenlage) ausführlicher unterrichtet und gründlicher behandelt werden. In der Regel weisen sie einen stärkeren Bezug zur Lebenswelt der Schüler auf (Sozialgeschichte, Nationalsozialismus, Europagedanke usw.).
- Verkürzung der gymnasialen Schulzeit und Stoffreduzierung gehören zwingend zusammen. Selbst an den Universitäten und Hochschulen ist zu beobachten, dass die Antike und das Mittelalter deutlich an Stellenwert verloren haben.

Mit Blick auf die Schwerpunktsetzung »Zeitgeschichte« und die oben angeführten Punkte ist allen Schulen dringend eine Überarbeitung vorhandener Schulcurricula angeraten. Die frühen Epochen könnten, wenn gewünscht, ggf. in Querschnitts- bzw. Längsschnittsthemen Einzug in ein schulinternes Curriculum finden.

Für die Einreichung von gemeinsamen Abiturvorschlägen bieten die bestehenden Richtlinien zur DIAP und Reifeprüfung/Hochschulreifeprüfung (für die Prüfungen zur deutschen allgemeinen Hochschulreife an den Auslandsschulen) hinreichend Ermessensspielraum. Das Kerncurriculum ermöglicht Aufgabenvorschläge aus

dem Zeitraum nach 1789. Zur Klarstellung wird jedoch auch eine Anpassung der Richtlinien erfolgen.

Zur Sprachigkeit von Aufgabenvorschlägen siehe Punkt 4.3.

4.2. Fächer, für die im Rahmen des Kerncurriculums kein Fachcurriculum erstellt wurde

Die Festlegung, für welche Fächer ein Fachcurriculum erstellt wurde, orientiert sich an der weltweiten Verbreitung dieser Fächer und den Pflichtbedingungen in der gymnasialen Oberstufe sowie an den finanziellen Rahmenbedingungen. Aus diesen Gründen wurde im Kerncurriculum nur für die erste Fremdsprache ein Fachcurriculum erstellt, nicht jedoch für weitere Fremdsprachen, die teilweise auch auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet werden. Mit der Existenz eines Fachcurriculums für ein bestimmtes Fach sind keine Aussagen über die Wertigkeit des entsprechenden Faches getroffen worden.

Es steht den Schulen frei, sich bei der Erarbeitung des Schulcurriculums in der Region jeweils für diese Fächer abzustimmen und gemeinsame Aufgabenvorschläge zu erarbeiten. Für diesen Fall wird empfohlen, sich an dem Fachcurriculum eines affinen Faches zu orientieren.

4.3. Fächer, die fremdsprachig oder bilingual unterrichtet werden

Für Fächer, die bilingual oder fremdsprachig unterrichtet werden, gelten auch die inhaltlichen Anforderungen des Kerncurriculums. Der Unterricht in einem bilingualen Fach ist immer zweisprachig.

Die Anzahl der Vorschläge richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung. Bei Fächern, deren Unterrichtssprache in der Region nicht einheitlich ist,

- werden in Sachfächern, die in der Region deutsch- und fremdsprachig unterrichtet werden, i.d.R. die gleichen Aufgabensätze in unterschiedlichen Sprachen vorgelegt.
- werden in Sachfächern, die in der Region deutsch und bilingual unterrichtet werden, unterschiedliche Aufgabensätze vorgelegt.

Die Prüfungsgegenstände werden in der Sprache geprüft, in der sie unterrichtet wurden. Bei bilingualen Fächern gilt, dass Aufgaben und Materialien mit der Prüfungssprache übereinstimmen müssen. In bilingualen schriftlichen Prüfungsfächern werden deutschsprachige und fremdsprachige/landessprachige Aufgabenvorschläge in angemessenen Anteilen zur Auswahl beim KMK-Beauftragten eingereicht. In bilingualen mündlichen Prüfungsfächern wird zu gleichen Teilen auf Deutsch und in der Fremdsprache/Landessprache geprüft.

Regelungen aufgrund von bilateralen Abkommen bleiben unberührt. Falls ein Fach unter einheimischer Aufsicht steht, ist für das Fach eine Beteiligung am Regionalabitur nicht vorgesehen.

Schulen mit bilinguaem Sachfach in einer Region einigen sich, welche Inhalte in welcher Sprache unterrichtet werden, und erstellen einen gemeinsamen Vorschlag. Daneben wird von den Schulen mit deutschsprachigem Unterricht in der Region ebenfalls ein gemeinsamer Vorschlag gemacht. Aufgrund der bisher unterschiedlichen Ausgestaltung des bilingualen Unterrichts ist der bilinguale Vorschlag ggf. nach einer Übergangsphase für die Angleichung des unterrichtlichen Vorlaufs in der Region ab Kalenderjahr 2015 (Prüfung am Ende von 2014/15 bzw. 2015) einheitlich zu erstellen. Solche Übergangsregelungen sind mit dem jeweils zuständigen KMK-Beauftragten abzustimmen.

Für fremdsprachige Sachfächer gilt im Regionalabitur folgendes: Auf der Grundlage der konkreten Aufgabenstellung kann eine Übersetzung von deutschsprachigen Aufgaben oder -teilen möglich, jedoch auch eine eigene Aufgabenstellung erforderlich sein. Eine Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Ziel ist es, eine genehmigungsfähige Aufgabenstellung zu erhalten, die dem Kerncurriculum und dem Vorlauf im Unterricht entspricht. Das Vorgehen ist ggf. mit dem zuständigen KMK-Beauftragten abzustimmen bzw. mit Vorlage der Aufgabenvorschläge zu begründen.

Für die schriftliche Prüfung in fremdsprachigen Sachfächern wird keine Verlängerung der Arbeitszeit gewährt. Der Hinweis auf besondere Anforderungen ist nicht begründet, da auf Grundlage der EPA und perspektivisch auf Grundlage der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife geprüft wird.

4.4. In den Richtlinien wird gefordert, dass für die Abiturprüfung alle drei Sachgebiete Analysis, lineare Algebra/analytische Geometrie und Stochastik zur Verfügung stehen. Gilt dies auch für die schriftliche Prüfung?

Da die schriftliche Prüfung schon am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase stattfindet, können noch nicht alle Inhalte gemäß Stoffverteilungsplan bis dorthin behandelt sein. Durch eine geeignete Stoffverteilung ist es aber möglich, dass Inhalte aus jedem der drei Sachgebiete bis zur schriftlichen Prüfung mit angemessenem Anteil im Unterricht berücksichtigt werden, sodass die Forderung aus den Richtlinien auch für die schriftliche Prüfung erfüllt werden kann. In jedem der beiden einzureichenden Aufgabenvorschläge muss daher jedes der Gebiete ebenso angemessen berücksichtigt werden. Für das Regionalabitur 2013/2014 können die Schulen wie bisher verfahren. Das heißt, sie können (eventuell abweichend vom oben Genannten) für die schriftliche Prüfung zwei Aufgabenvorschläge zu den gleichen Sachgebieten wie in den vergangenen Jahren vorlegen, auch wenn dabei noch nicht jedes der drei Sachgebiete berücksichtigt wird.

Dabei legen die Schulen einer Region, die nur zwei gemeinsame Gebiete (Analysis und z. B. lineare Algebra/analytische Geometrie) behandelt haben, zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge vor, die diese beiden Gebiete berücksichtigen.

Genauso erstellen die Schulen, die Inhalte aus jedem der drei Sachgebiete als Unterrichtsthemen behandelt haben, zwei gemeinsame Vorschläge, in denen jeweils die drei Gebiete berücksichtigt werden.

Beginnend mit der Abiturprüfung im Kalenderjahr 2015 (Prüfung am Ende von 2014/15 bzw. 2015) einigen sich alle Schulen der Region auf zwei Aufgabenvorschläge, in denen jeweils alle drei Gebiete repräsentiert sind.

Zur geeigneten Stoffverteilung kann es im Übrigen auch erforderlich sein, eine Erhöhung der Wochenstundenzahl im Fach Mathematik bereits für die Klasse 10 vorzunehmen. Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.7 verwiesen.

4.5. Welche elektronischen Hilfsmittel sind in der schriftlichen Prüfung in Mathematik im Regionalabitur zugelassen?

Der Typ der zugelassenen Hilfsmittel richtet sich grundsätzlich nach dem Vorgehen im Unterricht und nach der Ausgestaltung der Prüfungsaufgabe. Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben bisher keine Regelung getroffen, die ein gemeinsames Verfahren für die Prüfungen im Inland festlegt.

Deshalb gilt für das Regionalabitur 2013/2014 das folgende Verfahren: Alle Schulen der Region, die vergleichbare Hilfsmittel im Unterricht verwenden, legen zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge vor. Es sind grundsätzlich drei Gruppen von Hilfsmitteln zu unterscheiden:

- wissenschaftliche Taschenrechner ohne Grafik und ohne CAS (WTR),
- grafikfähige Taschenrechner ohne CAS (GTR),
- Taschencomputer mit ComputerAlgebraSystem (CAS).

Für alle Aufgabenvorschläge gilt aber, dass ein angemessener Anteil jeder Prüfungsaufgabe (etwa die Hälfte) ohne GTR oder CAS bearbeitet werden muss. Alle Schulen der Region berücksichtigen diese gemeinsamen Anteile jeweils in ihren beiden Aufgabenvorschlägen, d.h. dass alle Schulen dieser Region auch bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel für diese Anteile der Prüfungsaufgabe gemeinsame Aufgaben einreichen. Vorstellbar ist z. B., dass Schülerinnen und Schüler, die GTR oder CAS verwenden, nach etwa der Hälfte der Arbeitszeit die ohne diese Hilfsmittel (aber mit WTR) zu bearbeitenden Aufgabenteile abgeben und in der verbleibenden Zeit die übrigen mit Hilfsmitteln zu lösenden Aufgaben bearbeiten.

Ab dem Regionalabitur 2014/2015 ist folgendes Verfahren vorgesehen: Die Aufgaben sind in der Region gemeinsam so zu stellen, dass ihre Bearbeitung unabhängig von der Art der verwendeten Hilfsmittel möglich ist. Ergeben sich daraus Unterschiede in der Bearbeitung der Teilaufgaben, ist der Erwartungshorizont anzupassen.

4.6. Themenbereiche der schriftlichen Abituraufgaben

Die im Kerncurriculum vorgegebenen, verbindlichen Themenbereiche entsprechen den Themenbereichen in den schriftlichen Prüfungsaufgaben für das Regionalabitur in 2015 und 2016. Auf die Erläuterungen in Kapitel 2 des Kerncurriculums wird hingewiesen. Themenbereiche aus dem genehmigten Schulcurriculum, die nicht im Kerncurriculum aufgeführt sind, sind deshalb keine Grundlage der schriftlichen Prüfung, können jedoch in den mündlichen Prüfungen Berücksichtigung finden.